

Schweizer Waffenrecht - Infos für die Schützenvereine

Handout zum Referat anlässlich der Präsidentenkonferenz vom Bezirksschützenverband nach der Waffengesetzänderung vom 15.08.2019

Das Waffengesetz regelt nicht nur den Umgang mit Feuerwaffen und Munition, sondern auch den Umgang mit Tränengas, verbotenen Messern, verbotenen Dolchen, Schlagringen, Schlagruten, Schlagstöcken, Wurfsternen, Elektroschockern, Druckluft- und CO₂-Waffen, Imitations-, Schreckschuss- und Softairwaffen sowie den Umgang mit verbotenem Waffenzubehör wie Laserzielgeräten, Nachtsichtzielgeräten und Schalldämpfern.

Bitte informieren Sie sich (z.B. auf unserer Homepage www.kapo.zh.ch) über das geltende Recht, bevor Sie eine Waffe erwerben oder solche Waren im Ausland bestellen.

Erwerb von Waffen

Eigentum und Besitz sind nicht das Gleiche.

Jede Form von Besitzübertragung ist ein Erwerb im Sinne des Waffengesetzes.

Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe, Erbschaft, Gewinn,... sind Formen der Besitzübertragung und benötigen deshalb eine entsprechende Bewilligung.

Nur natürliche Personen (Menschen) können Waffen besitzen.

Juristische Personen (Vereine) können keine Waffen besitzen.

Das bedeutet, dass Waffen zwar zum Vereinsvermögen gehören können, dass diese Waffen aber auf einen Menschen registriert sein müssen, welcher die Verantwortung für die Waffe übernimmt.

Hinderungsgründe, die gegen einen Besitz von Waffen sprechen

Keine Waffe erwerben und/oder besitzen dürfen Menschen, die

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

(Artikel 8 Absatz 2 Waffengesetz)

Keine Waffen erwerben, besitzen, vermitteln oder schiessen dürfen Menschen aus folgenden Staaten:

- Serbien
- Bosnien und Herzegowina

- Kosovo
- Nordmazedonien (in der Waffenverordnung noch Mazedonien genannt)
- Türkei
- Sri Lanka
- Algerien
- Albanien

(Art. 12 Waffenverordnung, Stand 25.10.2019)

Besondere Vorschriften für im Ausland wohnhafte Personen und Personen ohne Niederlassungsbewilligung C:

Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B benötigen für den Erwerb jeder Art von Waffe (Sportgewehre, Softair-Waffen, also auch für Vertrags-Waffen) einen Waffenerwerbsschein.

(Art. 21 Waffenverordnung)

Personen mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B (oder weniger) müssen eine Bestätigung ihres Wohnstaates, resp. Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der gewünschten Waffe berechtigt sind.

(Art. 9a Waffengesetz)

Waffen, die mit Kaufvertrag erwerbbar sind

- Schweizer Ordonanz-Handrepetiergewehre (z.B. Karabiner 31)
- Handrepetier-Sportgewehre, die für das sportliche Schiessen genutzt werden (z.B. Standardgewehr, Kleinkaliber,...)
- Einzellader- und Handrepetier-Jagdwaffen und -Jagdsportwaffen (z.B. Bockbüchsfinte), die für die Jagd oder das jagdsportliche Schiessen zugelassen sind.
- Imitationswaffen, Softairwaffen, Luftdruck- und CO₂-Waffen, etc.

Der schriftliche Vertrag muss 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Werden Feuerwaffen übertragen muss eine Kopie des Vertrages an die KAPO geschickt werden.

(Art. 18 Waffenverordnung)

Waffen, die mit Waffenerwerbsschein (WES) erwerbbar sind

- Pistolen* und Revolver
- Ausländische Karabiner
- Unterhebelrepetiergewehre („Wildwest“-Waffen)
- Pumpaction
- Werkshalbautomatische Feuerwaffen für Zentralfeuermunition mit max. 10, resp. 20 Schuss*

Der Erwerb dieser Waffen von privat zu privat ist nur mit Waffenerwerbsschein möglich.

* Im Zweifelsfall immer eine Ausnahmegewilligung klein wählen.

Mit einem Waffenerwerbsschein können zur selben Zeit beim selben Veräusserer max. drei Waffen erworben werden („Billet für den einmaligen Gebrauch“, Art. 16 Waffenverordnung).

Waffen, die mit Ausnahmegewilligung „klein“ als Sportschütze erwerbbar sind

- Ehemalige Sriefeuerwaffen (Stgw57 und Stgw90 mit A...-Seriennummern, AK-47, LMG25,...)
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)
- Werkshalbautomatische Faustfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20-Schuss-Magazin (Pistolen)

Der Erwerb dieser Waffen von privat zu privat ist nur mit „Ausnahmegewilligung klein“ möglich.

Im Zweifelsfall immer eine Ausnahmegewilligung klein wählen.

Mit einer Ausnahmegewilligung „klein“ können zur selben Zeit beim selben Veräusserer max. drei Waffen erworben werden („Billett für den einmaligen Gebrauch“, Art. 13c Waffenverordnung).

Bedingungen für Sportschützen

- Erwerber ist im Besitz einer Ausnahmegewilligung klein
- Max. 3 Waffen zur selben Zeit vom selben Veräusserer erwerbbar (analog zum WES)
- Wohnsitzwechsel muss gemeldet werden
- Schiessnachweis nach 5 und 10 Jahren nach der ersten Ausnahmegewilligung
- 5 Schiessen in 5 Jahren als Schiessnachweis
- Mitglieäerausweis oder Bestätigung vom Verein etc. als Vereinsnachweis
- Bei Nichterfüllen kann die Waffe eingezogen werden.

(Art. 28d Waffengesetz i.V.m. Art. 13c bis Art. 13f Waffenverordnung)

Waffen, die mit Ausnahmegewilligung „klein“ als Sammler erwerbbar sind

- Ehemalige Sriefeuerwaffen (Stgw57 und Stgw90 mit A...-Seriennummern, AK-47, LMG25,...)
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition, die ohne Funktionsverlust unter 60cm kürzbar sind
- Werkshalbautomatische Faustfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20-Schuss-Magazin (Pistolen)

Der Erwerb dieser Waffen von privat zu privat ist nur mit „Ausnahmegewilligung klein“ möglich.

Mit einer Ausnahmegewilligung „klein“ können zur selben Zeit beim selben Veräusserer max. 3 Waffen erworben werden („Billett für den einmaligen Gebrauch“, Art. 13i Waffenverordnung).

Bedingungen für Sammler

- Erwerber ist im Besitz einer Ausnahmegewilligung klein
- Max. 3 Waffen zur selben Zeit vom selben Veräusserer erwerbbar (analog zum WES)
- Wohnsitzwechsel muss gemeldet werden
- Kann Waffen unter 60cm kürzbar erwerben
- Muss Waffenliste führen, muss Liste jederzeit vorweisen können

- Sicherheitskonzept beim ersten Erwerb oder bei geänderten Verhältnissen
- (Art. 28e Waffengesetz i.V.m. Art. 13g bis Art. 13i Waffenverordnung)

Waffen und Zubehör, welche mit Ausnahmegewilligung „gross“ erwerbbar sind

- Serief Feuerwaffen
- Granatwerfer
- Nachtsichtzielgeräte
- Laserzielgeräte
- Verbotene Messer und verbotene Dolche
- Etc.

Falls Sie solche Gegenstände erwerben wollen, nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Seriennummer der Waffe

- Die vom Hersteller aufgebrachte Seriennummer (z.B. Stgw90 = A2.....)
- Das „Zeughaus-P“ gehört nicht zur Seriennummer.
- Allenfalls haben Teile der Waffe eine andere Seriennummer, diese bitte auch angeben.

Nachmeldung / Besitzbestätigung

- Nachmeldung neu verbotener Waffen innert 3 Jahren
- Besitzbestätigung wird von Fachgruppe Waffen/Sprengstoffe zurückgesandt
- Bei Nichtmeldung wird die Waffe allenfalls eingezogen (Der Besitzer kann in diesem Fall nachträglich eine Ausnahmegewilligung klein beantragen.).

(Art. 42b Waffengesetz)

Erwerb grosser Magazine

- Name im Gesetz: Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität
- Erwerb mit Ausnahmegewilligung möglich
- Erwerb mit Besitzbestätigung möglich
- Erwerb mit Dienstbüchlein möglich (eigene Armeewaffe)
- Grosse Magazine dürfen nicht zusammen mit nach neuem Recht erworbenen WES-Halbautomaten gelagert, transportiert oder genutzt werden.

(Art. 24a Waffenverordnung)

Auffälliges Verhalten von Waffenbesitzern

- Meldung an nächsten Polizeiposten
- Möglicher Einzug der Waffen
- Wir wollen möglichst keine weiteren Vorfälle mit Schusswaffen!

Waffen-Aufbewahrung

- Vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt. Unberechtigte Dritte sind z.B. Minderjährige, z.B. Ehefrau, Mitbewohner oder Putzpersonal verbotener Staaten, z.B. Mitbewohner, die selbst- oder drittgefährdend sind, etc.
- Verschluss von Seriefeuerwaffen und ehem. Seriefeuerwaffen getrennt von der Waffe und unter Verschluss aufbewahren (Art. 47 Waffenverordnung)
- Jeder Verlust ist sofort der Polizei zu melden.

(Art. 26 Waffengesetz, Art. 47 Waffenverordnung)

Unterschied Waffentransport zu Waffentragen

- Transport auf direktem Weg zum Kurs, Schützenhaus, Waffenhändler, Zeughaus,...
- Transport nur so lange wie nötig
- Keine Munition im Magazin und keine Munition in der Waffe
- Alles andere gilt als Waffentragen und benötigt eine Waffentragbewilligung.

(Art. 27 und 28 Waffengesetz)

Zurückgelassene und vertauschte Waffen

- Allenfalls ist die Waffe mit Name und/oder Verein angeschrieben.
- Falls nicht schnell vermittelbar: Anruf bei Polizei, Abgabe bei Polizeiposten
- Nach Hause nehmen = Erwerb

EU-Feuerwaffenpass

- Wird benötigt, um im Ausland auf die Jagd oder an einen Wettbewerb zu gehen
- Nur für den Reisendenverkehr (hin und zurück mit der Waffe)
- Nicht für den Import oder Export von Waffen (separate Bewilligung vom Bund notwendig)
- Bis zu zwei Feuerwaffen inkl. für den Anlass benötigte Munition

Vernichtung von Waffen

- Nicht mehr benötigte Waffen, Munition, Sprengstoff, Pyrotechnik, Feuerwerk etc. können in jedem Polizeiposten abgegeben werden.
- Bei der Abgabe muss eine Verzichtserklärung unterschrieben werden.
- Alles wird von uns entgegengenommen und vernichtet.

Bei Fragen:

Kantonspolizei Zürich

SPSA-BA-WS (oder einfach: Fachstelle Waffen)

Postfach

8021 Zürich

Tel. 044 247 27 25

waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch